



Aufteilung der steuerlichen Werte der Bayer- und LANXESS-Aktien nach dem Verhältnis der Börsenwerte Bayer AG und Lanxess AG

Das für steuerliche Zwecke der beteiligten Gesellschaften relevante Verhältnis der Börsenwerte der Bayer AG und Lanxess AG beträgt 93,71% zu 6,29 %. Diese Börsenwerte wurden ermittelt aus dem Durchschnitt der Xetra-Schlusskurse der LANXESS-Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag der ersten Notierung und den folgenden neun Börsentagen und dem Durchschnitt der Xetra-Schlusskurse der Bayer-Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag vor der Berücksichtigung der Abspaltung im Börsenkurs und den vorhergehenden neun Börsentagen.

Die folgenden Erläuterungen geben lediglich einen Überblick der steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung des Teilkonzerns LANXESS für die Aktionäre und können auf die Verhältnisse des einzelnen Aktionärs nicht eingehen. Diese Darstellung kann daher eine steuerliche Beratung, die die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs berücksichtigt, nicht ersetzen. Sie beschränkt sich zudem auf die steuerliche Behandlung nach derzeit geltendem deutschem Recht. Auswirkungen nach ausländischem Steuerrecht sowie den anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen werden nicht erläutert.

Steuerliche Auswirkungen auf die Aktionäre in den USA wurden in dem von der Bayer AG erstellten Anhang 3 der Informationen zur Abspaltung des Teilkonzerns LANXESS näher beschrieben. Obwohl für die Situation der US-Aktionäre ausschließlich diese Beschreibung maßgeblich ist, soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die US-Anwälte des Bayer-Konzerns zwar keine „more likely than not“ Opinion abgeben können, sie aber der Auffassung sind, dass, wenn ein Aktionär die Position vertritt, die Abspaltung gemäß Section 355 des Internal Revenue Codes zu behandeln, für diese Position eine sog. „reasonable basis“ besteht. Gleichzeitig wird jeder US-Aktionär aufgefordert, sowohl seinen steuerlichen Berater zu konsultieren wie auch die steuerliche Behandlung in seiner Steuererklärung gegenüber den US-Steuerbehörden offen zu legen (Form 8275 Disclosure Statement).

Für die in Deutschland steuerpflichtigen Aktionäre der Bayer AG löst der Erwerb der LANXESS Aktien nach Auffassung der Bayer AG keinen steuerpflichtigen Gewinn aus. Diese Auffassung wird vom Finanzamt Leverkusen geteilt, das die gem. § 15 Abs. 1 UmwStG auf der Ebene der Bayer AG zu prüfenden Voraussetzungen für die Anwendung der nachfolgenden Vorschriften mit verbindlicher Auskunft bestätigt hat. Es ist allerdings formal nicht sichergestellt, dass diese steuerliche Einschätzung von dem jeweils für den Aktionär örtlich zuständigen Finanzamt geteilt wird.

Soweit die Aktien der Bayer AG in einem steuerlichen Betriebsvermögen gehalten werden, kommt es durch die Abspaltung nicht zu einer steuerpflichtigen Gewinnrealisierung (§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 UmwStG). Die bisherigen steuerlichen Buchwerte der Bayer-Aktien sind nach Abspaltung auf die Aktien der Bayer AG und die Aktien der LANXESS AG aufzuteilen. Nach Abstimmung mit der für die Bayer AG und LANXESS AG zuständigen Finanzverwaltung ist als Maßstab für die Aufteilung das oben genannte Verhältnis der Börsenwerte der Bayer AG vor Spaltung und der LANXESS AG nach Spaltung heranzuziehen. Die LANXESS-Aktien gelten für steuerliche Zwecke als zu dem auf sie entfallenden Buchwertanteil angeschafft (§ 13 Abs. 1 UmwStG). Bei einer nachfolgenden Veräußerung der Bayer-Aktien oder der LANXESS-Aktien wird der steuerliche Veräußerungsgewinn auf Grundlage dieser Buchwertaufteilung ermittelt.

Auch soweit die Aktien der Bayer AG im steuerlichen Privatvermögen gehalten werden und die Voraussetzungen des § 17 EStG (wesentliche Beteiligungen, d.h. Beteiligung innerhalb der letzten fünf Jahre von mindestens einem Prozent) oder des § 23 EStG (private Veräußerungsgeschäfte innerhalb der sog. Spekulationsfrist von einem Jahr) erfüllt sind, führt die Abspaltung nicht zu einer steuerlichen Gewinnrealisierung. Die steuerlichen Anschaffungskosten der Bayer-Aktien sind nach der Abspaltung nach Maßgabe des beschriebenen Aufteilungsmaßstabs auf die Bayer-Aktien und die LANXESS-Aktien aufzuteilen (§ 13 Abs. 2 UmwStG). Die LANXESS-Aktien gelten zu dem auf sie entfallenden Anschaffungskostenanteil als angeschafft. Nach zwischenzeitlich veröffentlichter Auffassung der Finanzverwaltung beginnt für die im Zuge der Spaltung erhaltenen Aktien an der LANXESS AG mit dem Tag der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Bayer AG (28.01.2005) eine neue zwölfmonatige Spekulationsfrist, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung der Bayer-Aktien. Der Verkauf von LANXESS-Aktien vor dem 29.01.2006 kann danach zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn führen. Die bei der Berechnung des Spekulationsgewinns zu berücksichtigenden Anschaffungskosten ergeben sich entsprechend aus der oben beschriebenen Aufteilung der Anschaffungskosten der LANXESS-Aktien gem. § 13 Abs. 2 UmwStG.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung beginnt auch dann eine neue Spekulationsfrist für die LANXESS-Aktien, wenn die Bayer-Aktien im Privatvermögen gehalten werden und nicht steuerverhaftet sind, d.h. keine wesentliche Beteiligung vorliegt und die Spekulationsfrist bereits abgelaufen ist. In diesem Fall entsprechen die steuerlichen Anschaffungskosten der LANXESS-Aktien dem Teil des gemeinen Werts der Bayer-Aktien, der auf die LANXESS-Aktien entfällt. Dieser Teil ist nach Auffassung der Bayer AG unter Anwendung des beschriebenen Aufteilungsmaßstabs zu ermitteln.

Der gegebenenfalls zu berücksichtigende Lauf von Spekulationsfristen für Bayer-Aktien bleibt nach Auffassung der Bayer AG von der Abspaltung unberührt.

Falls Aktien an der Bayer AG mit einem so genannten Sperrbetrag nach § 50 c EStG behaftet sind, geht dieser nach Auffassung der Bayer AG ebenfalls nach dem oben beschriebenen Aufteilungsmaßstab auf die erhaltenen Aktien an der LANXESS AG über (§ 13 Abs. 4 UmwStG).

Soweit Bayer-Aktien von beschränkt Steuerpflichtigen (Steuerausländern) gehalten werden, ist die Abspaltung für diese Aktionäre nach deutschem Steuerrecht ebenfalls steuerneutral. Soweit die Aktien in Deutschland steuerverhaftet sind (z.B. wegen Zugehörigkeit zu einer inländischen Betriebsstätte), gelten die vorstehend beschriebenen Grundsätze. Haben Aktionäre bei der Zuteilung von Aktien sogenannte Teilrechte auf Aktien an der LANXESS AG erhalten und verkaufen sie diese im Rahmen des Spitzenausgleichs, so ist dieser Vorgang nach Auffassung der Bayer AG steuerlich wie eine Veräußerung von LANXESS-Aktien zu behandeln.

Leverkusen, 14. Februar 2005

Ansprechpartner Bayer Investor Relations:

Dr. Alexander Rosar (+49-214-30-81013)
Dr. Juergen Beunink (+49-214-30-65742)
Peter Dahlhoff (+49-214-30-33022)
Ute Krippendorf (+49-214-30-33021)
Ilia Kürten (+49-214-30-35426)
Judith Nestmann (+49-214-30-66836)